

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0625/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Peter Franz
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3.20.36.4	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 03.09.2018

**Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevorstand	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die im Entwurf beiliegende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen wird als Satzung beschlossen.

Reimann  
 Bürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
 Sachkonto / I-Nr.:  
 Auftrags-Nr.:

**Sachverhalt:**

Mit Urteil vom 25. April 2018 hat der Bundesfinanzhof die Verfassungsmäßigkeit der Spielapparatesteuern bestätigt. Gleichzeitig stellt er fest, dass ein Steuersatz von 20 % auf das Einspielergebnis (definiert als elektronisch gezählte Bruttokasse) ebenfalls als verfassungsgemäß angesehen werden kann.

Der zuständige Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund teilte dem Unterzeichner mit, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Steuersatz

von 20 % nun auch ohne die sogenannte „Lex Wiesbaden“ gerichtsfest sei.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, den beigefügten Entwurf der Spielapparatesteuersatzung zu beschließen. Weitere formale Anpassungen sind in der ebenfalls beigefügten Synopse dargestellt.

Peter Franz  
Oberamtsrat

**Anlagen:**

- Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Niedernhausen
- Synopse